

**Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen  
der Bezirksvertretung 4  
Stadtbezirk Ehrenfeld**

Venloer Straße 419-421  
50825 Köln  
Tel.: 0221/221-94309, Fax: -94310

**G r ü n e**

Herrn  
Oberbürgermeister  
J. Roters  
50667 Köln

Herrn  
Bezirksbürgermeister  
J. Wirges  
50825 Köln

BV-Sitzung am 6. Dezember 2010

**Antrag: Schutzstreifen für Fahrräder auf der Fahrbahn der Venloer Straße zwischen Ehrenfeldgürtel und Äußerer Kanalstraße**

Sehr geehrter Herr Bezirksbürgermeister, sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ersucht Sie, folgenden Antrag in die Tagesordnung der BV-Sitzung aufzunehmen:

**Auf der Fahrbahn der Venloer Straße sollen zwischen Ehrenfeldgürtel und Äußerer Kanalstraße deutlich und durchgängig markierte Schutzstreifen für Fahrräder angelegt werden.**

**Begründung:**

Die baulich zwischen Bürgersteig und Parkbuchten angelegten Fahrradwege auf benanntem Teilstück der Venloer Straße sind äußerst gefährlich. Da sie zu schmal sind, kommt es leicht zu Zusammenstößen mit Fußgängern. Eine weitere Gefährdung entsteht durch unübersichtliche Situationen an Grundstücksausfahrten (zum Beispiel am Helioshaus).

Da die vorhandenen Radwege nicht benutzungspflichtig sind, könnten Radfahrer ohne Weiteres diesen Gefahren entgehen, indem sie auf der Straße fahren. Hier müsste aber unbedingt mit deutlich sichtbarer und durchgängiger Markierung von zwei Schutzstreifen für Fahrräder (nicht nur Fahrrad-Piktogramme) für ihre Sicherheit gesorgt werden. \*



Bei der im Juni 2010 vom ADFC durchgeführten Mängeltour mit Polizei, Politikvertretern und interessierten Bürgern stieß dieser Vorschlag auf allgemeine Zustimmung.

Die Anlage dieser zusätzlichen Schutzstreifen ist eine logische Konsequenz und eine Fortsetzung der aktuell im Bau befindlichen Schutzstreifen für Fahrräder auf der Venloer Straße zwischen Innerer Kanalstraße und Ehrenfeldgürtel.

Mit freundlichen Grüßen



Christiane Martin  
Fraktionsvorsitzende

\* Schutzstreifen sind Radverkehrsanlagen, die mit Zeichen 340 (Leitlinie) und dem Sinnbild Fahrräder auf der Fahrbahn markiert werden. Sie sind keine Sonderwege für Radfahrer und werden daher nicht mit Zeichen 237  gekennzeichnet. Radfahrer und andere Fahrzeugführer dürfen die Markierung bei Bedarf überfahren, wenn Radfahrer nicht gefährdet werden. Das Halten auf dem Schutzstreifen muss immer durch Zeichen 283  ausdrücklich verboten werden. Die Markierung von Schutzstreifen kommt innerhalb geschlossener Ortschaften auf Straßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von bis zu 50 km/h infrage. Sie können angelegt werden, wenn eine Radwegbenutzungspflicht erforderlich wäre, die Anlage eines Sonderweges aber nicht möglich ist oder dem Radverkehr ein besonderer Schonraum angeboten werden soll und Fahrbahnbreite und Verkehrsstruktur es grundsätzlich zulassen.

Die Zweckbestimmung des Schutzstreifens muss in regelmäßigen Abständen mit dem Sinnbild „Radfahrer“ verdeutlicht werden.

(...)

Da die Kennzeichnung von anderen Radwegen nicht eindeutig vorgeschrieben ist, und zwischen Ländern und Gemeinden unterschiedlich gehandhabt wird, besteht oft Unklarheit über die Berechtigung, den Weg mit dem Rad zu befahren. Andererseits wird die Benutzung der Fahrbahn anstelle eines den Anschein eines Radweges erweckenden Weges, aber eigentlich nicht benutzungspflichtigen Radweges von Kraftfahrern oft als Fehlverhalten interpretiert und mit unberechtigten Belehrungen, verbalen Attacken, Hupen, besonders nahem Überholen oder Ausbremsen kommentiert. In Gesprächen zwischen Kraftfahrzeugführer und Radfahrern zeigt sich sehr häufig, dass die Aufhebung der Benutzungspflicht den Kraftfahrern nicht bekannt ist.

**Quelle:**

<http://de.wikipedia.org/wiki/Radverkehrsanlage#Schutzstreifen>